

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 26.08.2021

Für unsere Einrichtung gültig ist die CoronaVO des Landes vom 14. August 2021, und die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 24. August 2021 und zudem die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 09. Mai 2021.

Es gilt für unsere Einrichtung somit nun unabhängig von den Inzidenzzahlen aktuell folgende

## Besuchsregelung

1. Besuche sind täglich zwischen 09.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 14.30 Uhr und 18.00 Uhr möglich. Besuche sind von der Personenzahl nicht mehr beschränkt und auch in Gemeinschaftsräumen möglich. (natürlich weiterhin unter Beachtung des Abstandsgebots)
2. Besucher\*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Es steht ein Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung.
3. **Verpflichtende Registrierung** entweder über die **Luca-App** oder auf dem **Registrierbogen** im Eingangsbereich.  
Wir haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:
  - a) Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
  - b) Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
  - c) besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner und
  - d) Telefonnummer oder Anschrift der Besucherin oder des Besuchers.

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 26.08.2021

Die Daten sind von uns für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Bei Nutzern der Luca-App werden die Daten automatisch verschlüsselt gespeichert.

4. Maskenpflicht im ganzen Gebäude (**FFP2-Maske ohne Ventil**). Diese sind von den Besucher\*innen selbst zu beschaffen und mitzubringen.

5. Abstandsgebot zu anderen Personen von min. 1,5 Meter. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich

a) Für Personen, die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind,

b) Geschwister und deren Nachkommen sind oder

c) dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartner\*innen oder Partner\*innen

d) im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner\*innen bei der Nahrungsaufnahme einen Besuch abstatten

e) bei vollständig genesenen sowie geimpften Bewohner\*innen mit vollem Impfschutz (d.h. 14 Tage nach der Zweitimpfung) besteht nur im Bewohnerzimmer keine Maskenpflicht mehr

6. Es wird der Nachweis eines **negativen Corona Tests (entweder max. 24 Stunden zuvor erfolgter negativer Antigenschnelltest oder max. 48 Stunden zuvor erfolgter negativer PCR-Test)** für die Besucherinnen und Besucher gefordert.

**Ohne einen solchen Nachweis ist der Zutritt also nicht gestattet!**  
**Ausgenommen von der Testpflicht sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.** Nachweis für vollständig geimpfte/ genesene Besucher\*innen: Vorlage der Impfbescheinigung (ab 2 Wochen nach Zweitimpfung) bzw. Vorlage eines positiven PCR-Testergebnisses, das min. 14 Tage, jedoch max. 6 Monate alt sein muss.

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 26.08.2021

Sollten Sie kein negatives Testergebnis zum Besuch mitbringen können, besteht die Möglichkeit, sich an folgenden Tagen bei uns in der Einrichtung testen zu lassen:

### Testzeiten:

**Montag, Mittwoch und Freitag  
14.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

Die Durchführung eines Antigenschnelltests bei uns führt jedoch zu **Wartezeiten** vor dem Besuch! Und zwar

- i. **Vor der Registrierung, je nach Besuchssituation**  
⇒ etwa 5 Minuten pro Besucher\*innen, die noch vor einem an der Reihe sind.
- ii. **Bis zum Vorliegen des Testergebnisses**  
⇒ noch einmal etwa 15 Minuten.

Die Wartezeiten können ggf. etwas reduziert werden, wenn Sie den **Registrierbogen** und die **Einverständniserklärung zum Testen** schon möglichst vollständig ausgefüllt und unterschrieben mitbringen.

**Bitte beachten Sie, dass wir keine sogenannten Laien- oder Selbsttests akzeptieren.**

## AUSGANGSREGELUNG

7. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung auf ihrem Wohnbereich anzuzeigen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.

Eine Abholung von Bewohner\*innen nach Hause ist möglich. Aktuell raten wir jedoch bei nicht geimpften Bewohner\*innen

# Covid-19 / Corona Virus

## Aktuelle Informationen 26.08.2021

noch von Besuchen außerhalb der Einrichtung ab, da im Kontakt mit anderen nicht vollständig geimpften oder genesenen Personen von einem erhöhten Infektionsrisiko für unsere Bewohner\*innen auszugehen ist.

### **INFEKTIONSFALL**

8. Ein Besuch von Bewohnerinnen oder Bewohnern, die mit dem Corona Virus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, wäre ggf. nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen möglich.
9. Tritt in unserer Einrichtung ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen sowie die Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kurzfristige Änderungen der Besuchsregelungen sind, aufgrund einer veränderten Infektionslage oder einer Aktualisierung amtlicher Anordnungen, jederzeit möglich.

Martin Hayer  
Einrichtungsleitung

# Covid-19 / Corona Virus

**Aktuelle Informationen 26.08.2021**

## **Betretungsverbot**

⇒ Besuchsregelung siehe Information am Haupteingang und Homepage

Ein Betretungsverbot gilt für alle Personen (auch für Mitarbeiter\*innen)

wenn diese

- a. in den vergangenen 10-Tagen aus einem Risikogebiet eingereist sind und negative COVID-19-Test(s) nicht nachweisen können, oder
- b. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder
- c. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Bei Verstößen gegen das Zutrittsverbot gelten die Bußgeldvorschriften der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.